

# **Satzung – „Förderverein Mobilität~Werk~Stadt e.V.“**

*Stand: 11.11.2011*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Mobilität~Werk~Stadt“  
(*ergänzender Untertitel : „ - Neue Wege für die Region Ruhr“; nicht Teil des Namens*)
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Eintragung**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

## **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung geeigneter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen in den Bereichen Umweltschutz und Mobilität

- zur Förderung nachhaltiger Mobilität unter Berücksichtigung aller Verkehrsarten,
- zur Unterstützung und Förderung von Bürgernetzwerken,
- für transparentes Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern, zivilgesellschaftlichen Bündnissen, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik,
- gegen Planung und Weiterbau zusätzlicher Teilstücke der Bundesautobahnen A44 und A52 im Bereich der Region Ruhr.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Vereinsauflösung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die die Gemeinnützigkeit berühren könnte, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Die natürlichen Personen sind stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner schriftlichen Begründung. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe hierfür auf Verlangen eines Mitglieds vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austrittserklärung des Mitglieds, diese ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 31.10. eines Jahres zum Jahresende zu erklären,
  - c) durch Ausschluss; ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder seiner Verpflichtung, Beitrag zu zahlen, länger als 6 Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht folgt.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Bevor der Vorstand den Ausschlussbeschluss fasst, ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Beschluss des Vorstands schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, zu der es schriftlich zu laden ist. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruht seine Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beitrag**

Über Beitragshöhe und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchatzmeisterIn
4. dem/der SchriftführerIn

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, notwendige Aufwendungen werden erstattet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete oder nach der Satzung ihr übertragene Angelegenheiten,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mitglieder, die ihre bis zum 31.12. des Vorjahres fälligen Beiträge nicht gezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Wenn nichts anderes festgelegt ist, werden sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.

Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.

Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht für den Vorstand, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitglieder sind in diesem Falle unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.

## **§ 11 Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer und der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter unterzeichnen die Niederschrift.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Im Zuge der Gemeinnützigkeitsprüfung durch das Finanzamt Essen – Süd darf der Vorstand kleine Änderungen an der Satzung, die die Gemeinnützigkeit betreffen, eigenständig vornehmen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer durch Beschluss. Die Bestellung der Kassenprüfer hat jährlich zu erfolgen. '

## **§ 14 Auflösung**

Der Verein kann - auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 1/4 aller Mitglieder - durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder aufgelöst werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen.

Sind bei der Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss kann dann mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Im Falle der Vereinsauflösung darf das Vereinsvermögen nicht an Vereinsmitglieder verteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, die im Bereich des Umweltschutzes und / oder der Nachhaltigkeit tätig sind.

Essen, den 11. November 2011